

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 418 vom 25. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_418

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 418 du 25 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 418 del 25 febbraio 2019

Regeste

Vorübergehende Verlegung und Anordnung besonderer Sicherungsmassnahme | Sicherheitsdirektion (SID)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Kreisgerichts III Aarberg-Büren-Erlach vom 29. April 2010 wurde der Verurteilte/Beschwerdeführer A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) zufolge Schuldunfähigkeit vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. des versuchten Mordes, freigesprochen. Gleichzeitig wurde eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angeordnet (Vollzugsakten pag. 221 ff., 227 ff.). Mit Verfügung vom 3. März 2011 ordnete die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern (ASMV, mittlerweile Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern, BVD, nachfolgend: Vollzugsbehörde) den Vollzug der gerichtlich ausgesprochenen stationären Massnahme in den Anstalten Thorberg an, wo der Beschwerdeführer die Massnahme bereits am 26. Januar 2010 vorzeitig angetreten hatte. Nach mehreren temporären Aufenthalten auf der Bewachungsstation des Inselspitals Bern sowie des C. _____ (Psychiatrische Klinik) wurde der Beschwerdeführer per 9. Februar 2012 definitiv ins C. _____ verlegt. Mit Urteil vom 2. April 2015 verlängerte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB um weitere fünf Jahre (Vollzugsakten pag. 843 ff.). Nach einer Flucht im April 2015 wurde der Beschwerdeführer dem Regionalgefängnis zugeführt und per 4. August 2015 erneut ins C. _____ eingewiesen (Vollzugsakten pag. 966 ff.). Gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_691/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 2.7.1 und 2.8.1, zur Publikation vorgesehen) endete die Erstanordnung der stationären therapeutischen Massnahme fünf Jahre nach dem Anordnungsentscheid am 28. April 2015. Die Fünfjahresfrist gemäss Verlängerungsentscheid begann am 29. April 2015, womit die Höchstdauer der Massnahme vorliegend grundsätzlich auf den 28. April 2020 fällt.

E. 2

Mit Verfügung vom 21. Juni 2018 ordnete die Vollzugsbehörde die Verlegung des Beschwerdeführers per 25. Juni 2018 in ein Regionalgefängnis des Kantons Bern ein (Dispositiv-Ziff. 1). Im Weiteren wurde für die ersten zwei Monate ab Eintritt ins Regionalgefängnis Burgdorf, d.h. bis am 24. August 2018, eine besondere Sicherungsmassnahme in Form des Einzelvollzugs auf der Abteilung für intensive Betreuung (AIB) angeordnet (Dispositiv-Ziff. 2; Vollzugsakten pag. 1593 ff., amtliche Akten POM pag. 1 ff.). Der Beschwerdeführer wurde per 25. Juni 2018 ins Regionalgefängnis

Burgdorf verlegt.

E. 3

Eventualiter sei der Einzelvollzug unverzüglich sofort aufzuheben (Dispo-Ziffer 2).

E. 4

Es seien Ziffer 2 und 3 hiervor im Sinne einer vorsorglichen Massnahme und superprovisorischen Verfügung (ohne Anhörung der Gegenpartei) unverzüglich sofort anzuordnen.

E. 5

Subeventualiter: Es sei die Verfügung vom 21. Juni 2018 aufzuheben und an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung und Entscheidung zurückzuweisen.

E. 6

Der vorliegenden Beschwerde sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die aufschiebende Wirkung zu gewähren.

E. 7

Es sei festzustellen, dass das Setting im Regionalgefängnis Burgdorf Art. 3 und Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK verletzt.

E. 8

Es sei dem Beschwerdeführer für das verwaltungsinterne Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Verbeiständung durch den Schreibenden.

E. 9

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Mit Verfügungen vom 6. Juli 2018 und vom 23. Juli 2018 wies die POM die Gesuche um Erlass superprovisorischer und provisorischer Massnahmen ab (amtliche Akten POM pag. 30 ff., 41 ff.). Mit Entscheid vom 3. September 2018 wies die POM die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat. Gleichzeitig wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen, dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt im Beschwerdeverfahren vor der POM beigeordnet und dessen Entschädigung festgesetzt (amtliche Akten POM pag. 64 ff.). 4. Mit Eingabe vom 4. Oktober 2018 erhob der Beschwerdeführer, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt B._____, beim Obergericht Beschwerde gegen den Entscheid der POM vom 3. September 2018 und stellte folgende Anträge (vgl. pag. 1 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.